

Regierungsratsbeschluss

vom 10. August 2010

Nr. 2010/1442

Eppenberg-Wöschnau, Schachenstrasse, SBB-Überführung 12/85/1, Zustandsaufnahme / Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2010 ist die Zustandsaufnahme der SBB-Überführung an der Schachenstrasse in Eppenberg-Wöschnau vorgesehen. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 170'000.00. An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 7.83 % oder ca. Fr. 13'300.00 zu leisten.

Die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau stellt mit Schreiben vom 2. Juli 2010 das Gesuch um eine höchstmögliche Reduktion des Gemeindebeitrages an die Kosten für die Zustandsaufnahme. Sie bezieht sich in ihrem Begehren auf § 23 des Strassengesetzes und § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den neuen, genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen bzw. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonsstrassen mit 5.3 % überdurchschnittlich hoch ist.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die Zustandsaufnahme der SBB-Überführung den Gemeindebeitrag von 7.83 %, um 50 % auf 3.915 % (ca. Fr. 6'650.00) zu reduzieren.

3. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau für die Zustandsaufnahme der SBB-Überführung (Projekt Nr. 2TK.00523) um 50 % reduziert und auf 3.915 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/st)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeindepräsidium Eppenberg-Wöschnau, 5012 Eppenberg-Wöschnau (**Einschreiben**) (Versand durch
Amt für Verkehr und Tiefbau)